

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 117.

Mittwoch, den 26. April.

1848.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung des Königl. Hohen Gesamtministerium vom 11. dieses Monats, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, enthält unter andern auch folgende Vorschriften:

- 1) die Verpflichtung zum Communalgardendienste (welche früher mit dem 45ten Lebensjahre endete) dauert nunmehr bis zum erfüllten 50sten Lebensjahre;
- 2) die bereits bestehenden Communalgarden sind durch freiwilligen Beitritt der hierzu nicht Verpflichteten möglichst zu verstärken;
- 3) andere bewaffnete Vereine außerhalb der Communalgarde und unabhängig von dem Commando derselben dürfen hinkünftig nicht weiter bestehen.

Indem wir nun diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, fordern wir zugleich

- a) Diejenigen, welche hiernach [zu 1)] wieder communalgardenpflichtig geworden sind, so wie
- b) Diejenigen, welche zwar [zu 2) und 3)] gesetzlich nicht communalgardenpflichtig, jedoch freiwillig ihre Zeit und Kräfte dem öffentlichen Dienste widmen wollen und deshalb theils als Einzelne, theils auch als zeither bewaffnete Vereine nunmehr der Communalgarde sich anzuschließen haben,

hiermit auf, sich auf der Expedition des Communalgardenausschusses [am Markte in der alten Waage] baldigst anzumelden und von dort aus weitere Anordnungen entgegenzunehmen.

Die hohe Wichtigkeit des Instituts der Communalgarde für unsere Stadt, so wie die Ueberzeugung, daß wir darnach streben müssen, einerseits die große moralische Macht unserer Communalgarde immer noch mehr zu kräftigen und andererseits durch Hinzutritt neuer Mitglieder die zeitherigen öfteren Dienstleistungen möglichst zu vermindern, lassen uns hoffen, daß die gewünschten Anmeldungen recht zahlreich sein werden.

Leipzig, am 24. April 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Klinger.

### Bekanntmachung.

Behufs der Wahl eines deutschen Nationalvertreters aus dem VI. Wahlbezirke wird zunächst die Wahl von Wahlmännern für unsere Stadt in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. u. 17. d. M. vorgenommen werden.

Sämmtliche Stimmberechtigte Leipzigs, welche sich dabei betheiligen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, binnen der drei untenbenannten Tage in dem ebenfalls dort angegebenen Locale sich persönlich einzufinden und gegen den Nachweis ihrer Stimmberechtigung (Vorzeigung resp. ihres Bürgerscheines, ihres Schutzzettels, ihrer Gefellenkarte, ihrer Aufenthaltskarte oder sonstiger Bescheinigung) bei Einzeichnung ihres Namens die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Stimmberechtigt ist nämlich jeder volljährige selbstständige sächsische Staatsangehörige unbescholtenen Rufes. Für selbstständig aber haben in vorliegender Beziehung alle Diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Kassen Armen-Unterstützung erhalten, oder, ohne eigenen Hausstand, in einem Privatverhältnisse in Lohn und Kost stehen. Für unbescholten sind Diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein.

Die Anmeldung und Einzeichnung, so wie die Stimmzettelvertheilung, findet statt

**Sonnabends den 22. April,  
Dienstags den 25. April und  
Mittwochs den 26. April d. J.**

in den Stunden Vormittags von 7 bis 1 und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr  
und zwar in dem **linken Flügel der ersten Bürgerschule.**

Die hohe Wichtigkeit der Wahl und der gerechte Wunsch, daß mit ihr der wahre Nationalwille ausgesprochen werde, macht es jedem Verufenen zur Pflicht, sich an der Abstimmung zu betheiligen.

Leipzig, den 19. April 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Demuth.